

Antrag auf Beglaubigung einer Verpflichtungserklärung

Ich, der / die Unterzeichnende

Familienname / Vornamen			
Geburtsdatum / -ort			
Staatsangehörigkeit			
Identitätsdokument / Aufenthaltstitel			
Postleitzahl / Wohnort			
Straße / Hausnummer			
Beruf / Arbeitgeber			
Durchschnittlicher Nettoverdienst / Monat			
verpflichte mich gegenüber der Ausländerbehörde / Auslandsvertretung nach § 68 des Aufenthaltsgesetzes die Kosten für den Lebensunterhalt und nach §§ 66 und 67 des Aufenthaltsgesetzes die Kosten für die Ausreise der nachstehenden ausländischen Person(en) zu tragen.			
Familienname / Vornamen			
Geburtsdatum / -ort			
Staatsangehörigkeit			
Reisepass-Nr.			
Postleitzahl / Wohnort			
Straße / Hausnummer			
Verwandtschaftsbeziehung			
begleitender Ehegatte	Name / Vorname: _____ Geburtsdatum / -ort: _____		
begleitende Kinder	Name	_____	_____
	Vornamen	_____	_____
	Geb.-Dat.	_____	_____
Dauer der Verpflichtung	ab _____ (bis zur Beendigung des Aufenthalts)		
Beabsichtigter Aufenthaltswitz	<input type="checkbox"/> Besuch <input type="checkbox"/> Studium <input type="checkbox"/> Sprachkurs <input type="checkbox"/> _____		
Mieter(in) / Eigentümer(in)	<input type="checkbox"/> Mieter(in) <input type="checkbox"/> Eigentümer(in)		
Sonstige Angaben zu Einkommen und Vermögensverhältnissen (dauerhafte Belastungen o.ä.)			
Unterhaltsverpflichtungen gegenüber (z. B. Ehegatte, früherer Ehegatte, Kinder)	_____ Personen (Anzahl)		
Ich habe weitere Einladungen ausgesprochen	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, für _____ Personen		

Zum umstehenden Antrag gebe ich ergänzend folgende Erklärung ab:

1. Der Antragsteller / Die Antragstellerin beabsichtigt, nur zum angegebenen Aufenthaltszweck in die Bundesrepublik Deutschland einzureisen.
2. Er / Sie ist nicht krank und pflegebedürftig und nicht auf eine Betreuung durch mich oder meine Angehörigen in Deutschland angewiesen.

Regensburg, den _____

Unterschrift

In der Regel sind folgende Unterlagen zur Prüfung Ihres Antrages erforderlich:

- Pass / Personalausweis
- Wohnraumnachweis (Mietvertrag oder Nachweis des Besitzes einer selbstgenutzten Immobilie) – nicht erforderlich bei Kurz- und Besuchsaufhalten
- Für Arbeitnehmer(innen):
 - Verdienstbescheinigungen der letzten drei Monate
 - Arbeitgeberbestätigung – nicht erforderlich bei Kurz- und Besuchsaufhalten
 - ggf. Nachweise über Krankenversicherungsbeiträge bei Privatversicherten
- Für Selbständige: letzten Steuerbescheid, Bescheinigung eines Steuerberaters zur Gewinnermittlung des laufenden Jahres, Nachweise der Höhe des Beitrags zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie der Beiträge für eine Altersvorsorge
- Für Rentner(innen): Rentenbescheid
- Die Gebühr für die Bearbeitung des Antrages beträgt 29 Euro
- Im Einzelfall kann die Anforderung weiterer Unterlagen durch die Ausländerbehörde erforderlich sein.

Bearbeitungsvermerke der Ausländerbehörde:

I. Antrag entgegengenommen durch:

II. AZR negativ AZR positiv

III. Bonitätsprüfung wurde durchgeführt mit positivem Ergebnis

Bonitätsprüfung wurde durchgeführt mit negativem Ergebnis / Verpflichtungserklärung kann nicht ausgestellt werden

Einreise zum Studium / Familiennachzug. Zustimmung bleibt Visumsverfahren vorbehalten.

IV. Behördenvermerke / Bemerkungen:

V. Gebühr in Höhe von 29 Euro bezahlt

VI. Original mit Abdruck der Belehrung ausgehändigt am:

VII. Antrag mit Durchschrift der Verpflichtungserklärung, Belehrung und Bonitätsprüfung zum Akt § 68 AufenthG

Im Auftrag

Einkommensberechnung:

**Erklärung des Verpflichtungserklärenden vor der ABH / AV
zur Abgabe der Verpflichtungserklärung**

vom:

Nr.:

„Ich bestätige, vor Abgabe der Verpflichtungserklärung auf folgende Punkte ausdrücklich hingewiesen worden zu sein:

1. Umfang der eingegangenen Verpflichtungen

Die Verpflichtung umfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt eines Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum sowie der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, z. B. Kosten für Ernährung, Bekleidung, Wohnraum (privat, im Hotel oder in einer durch öffentlich-rechtlichen Träger gestellten Unterkunft) sowie Kosten für Arzt, Medikamente, Krankenhaus, Pflegeheim oder sonstige medizinisch notwendige Behandlungen. Dies gilt auch, soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen, im Gegensatz zu Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen. Aus den genannten Gründen empfiehlt sich der Abschluss einer Krankenversicherung.

Der Verpflichtungserklärende hat im Krankheitsfall auch für die Kosten aufzukommen, die nicht von einer Krankenkasse übernommen werden bzw. die über der Versicherungssumme der Krankenversicherung liegen. Das Vorliegen ausreichenden Krankenversicherungsschutzes wird unabhängig von der Abgabe einer Verpflichtungserklärung im Rahmen des Visumverfahrens geprüft und ist eine Voraussetzung für die Visumerteilung.

Die Verpflichtung umfasst auch die Kosten einer möglichen zwangsweisen Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung nach §§ 66, 67 AufenthG. Derartige Abschiebungskosten sind z. B. Reisekosten (Flugticket und/oder sonstige Transportkosten), evtl. Kosten einer Sicherheitsbegleitung sowie Kosten der Abschiebungshaft.

2. Dauer der eingegangenen Verpflichtungen

Die aus der Verpflichtungserklärung resultierende Verpflichtung erstreckt sich unabhängig von der Dauer des zugrunde liegenden Aufenthaltstitels auf den Aufenthaltszeitraum von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Einreise oder bei bereits im Bundesgebiet aufhältigen Ausländern ab Erteilung des Aufenthaltstitels im Bundesgebiet und schließt auch Zeiträume eines möglichen illegalen Aufenthalts ein.

Die Verpflichtung endet vor Ablauf von fünf Jahren mit dem Ende des vorgesehenen Gesamtaufenthaltes oder dann, wenn der ursprüngliche Aufenthaltszweck durch einen anderen ersetzt und dafür ein neuer Aufenthaltstitel erteilt wurde. Die Verpflichtung erlischt nicht vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren, wenn ein Asylverfahren angestrengt wird. Dies gilt auch dann, wenn das Asylverfahren mit der Asylanerkennung, der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes positiv abgeschlossen bzw. wenn ein Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5 des Kapitels 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt wird.

Für Kosten, die durch die Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung, die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung entstehen (vgl. § 66 Abs. 1 AufenthG), haftet der Verpflichtungserklärende zeitlich unbegrenzt.

3. Vollstreckbarkeit

Für die aufgewendeten öffentlichen Mittel besteht ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch. Dieser wird durch Leistungsbescheid geltend gemacht. Der Erstattungsanspruch kann im Wege der Vollstreckung zwangsweise beigetrieben werden.

4. Freiwilligkeit der Angaben

Alle von mir gemachten Angaben und Nachweise beruhen auf Freiwilligkeit. Mir ist dabei bewusst, dass eine Verpflichtungserklärung unbeachtlich ist, wenn aufgrund fehlender Angaben die Bonität nicht geprüft werden kann.

— Ich wurde belehrt, dass unrichtige und unvollständige Angaben strafbar sein können (z.B. bei vorsätzlichen, unrichtigen oder unvollständigen Angaben, vgl. § 95 AufenthG – Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe).

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten gemäß § 69 Abs. 2 Nummer 2 lit. g AufenthV und ggf. Art. 9 Nr. 4 lit. f) i.V.m. Art. 23 Abs. 1 VIS-VO gespeichert werden.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass zusätzlich zur Vorlage des Originals eine Ablichtung der Verpflichtungserklärung bei der Auslandsvertretung abzugeben ist und somit vor Antragstellung eine Kopie gefertigt werden sollte.

— Weiterhin bestätige ich, zu der Verpflichtung auf Grund meiner wirtschaftlichen Verhältnisse in der Lage zu sein und erkläre, dass ich keine weiteren Verpflichtungen eingegangen bin, die die Garantiewirkung der aktuellen Verpflichtungserklärung gefährden.“

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich den Inhalt dieser Belehrung verstanden und einen Abdruck davon erhalten habe.

5. Datenverarbeitung

Von der beiliegenden Information zur Datenverarbeitung auf Seite 5 habe ich Kenntnis genommen.

— Unterschrift des sich Verpflichtenden:

_____ Datum,

_____ Name, Vorname

Information zur Verarbeitung Ihrer Daten in der Ausländerbehörde der Stadt Regensburg

Die Ausländerbehörde erfasst Ihre personenbezogenen Daten (u. a. Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit) nach Maßgabe der ausländerrechtlichen Bestimmungen in einer Ausländerdatei sowie im Ausländerzentralregister. Auf Grundlage dieser Daten werden aufenthaltsrechtliche Erlaubnisse und sonstige Bescheinigungen über den Aufenthaltsstatus sowie Auskünfte erteilt. Darüber hinaus werden Ihre Daten verarbeitet, soweit das für ordnungsrechtliche Verfügungen, sonstige Anordnungen und Nebenbestimmungen sowie zu deren Durchsetzung erforderlich ist.

Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten ist die Stadt Regensburg, Postfach 110643, 93019 Regensburg, E-Mail: stadt_regensburg@regensburg.de, Telefon: (0941) 507-0.

Sie erteilt nähere Auskunft zur Verarbeitung Ihrer Daten und zu Ihren Rechten im Zusammenhang mit der Verarbeitung dieser Daten und ist zuständig, soweit Sie diese Rechte geltend machen wollen.

Die **Rechtsgrundlagen für die Verarbeitungstätigkeiten** ergeben sich aus dem Aufenthaltsgesetz, den aufgrund des Aufenthaltsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen (u.a. Aufenthaltsverordnung, Beschäftigungsverordnung, Integrationskursverordnung), dem Asylgesetz, dem Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern, dem Ausländerzentralregistergesetz, der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister und dem Bayerischen Datenschutzgesetz.

Herausgegeben werden dürfen die Daten der Ausländerbehörde an andere Ausländerbehörden, sonstige Behörden, Gerichte und ggf. Behörden anderer Staaten nur, wenn dies gesetzlich erlaubt ist.

Die nach der Aufenthaltsverordnung in der Ausländerdatei erfassten Daten sind zehn Jahre nach dem Fortzug aus dem Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde zu löschen, bei Einbürgerung und im Todesfall sind sie regelmäßig nach fünf Jahren zu löschen. Die Daten eines Ausländers, der ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben wurde, werden gemäß § 91 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) zehn Jahre nachdem die Sperrwirkungen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG abgelaufen sind gelöscht.

Den **Datenschutzbeauftragten** der Stadt Regensburg erreichen Sie unter:
Behördlicher Datenschutzbeauftragter, Postfach 110643, 93019 Regensburg

E-Mail: datenschutz@regensburg.de, Telefon: (0941) 507-2114.

Mit Fragen und Beschwerden können Sie sich auch an den Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden.